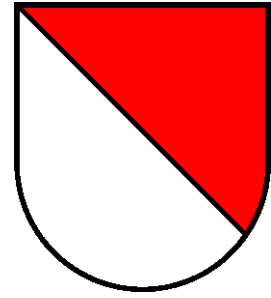


Einwohnergemeinde



Niedergösgen

- **Pflichtenheft für den
Abwart der
Schiessanlage Sieg**

151

Pflichtenheft für den Abwart der Schiessanlage Sieg

Der Gemeinderat

gestützt auf § 25, Abs.3 Bst e) der Gemeindeordnung vom 10. August 1993

beschliesst:

Der Abwart ist verantwortlich für die Schiessanlage Sieg (ohne schiesstechnische Einrichtungen), für die Umgebung und für die Böschungen.

1. Pflichten innerhalb des Gebäudes

- Reinigen von Böden, Fenstern, Türen, Rolladen und der WC-Anlagen.
- Austausch von Glühbirnen, Leuchtröhren (und Startern).
- Einkauf von Putz- und WC-Material sowie Glühbirnen, Leuchtröhren etc.
- Leeren der Aschenbecher, Papier- und Abfallkörbe.
- Entsorgung des anfallenden Abfalles. Bereitstellen der Kehrichtsäcke.

2. Pflichten ausserhalb des Gebäudes

- Regelmässige Reinigung des Gebäudeareals.
- Reinigung des Scheibenstandes.
- Einlaufschächte und Dachrinnen kontrollieren und reinigen.

3. Störungen / Beschädigungen

Allfällige Störungen und Beschädigungen innerhalb und ausserhalb der Schiessanlage Sieg sind, sofern sie nicht selber behoben werden können, der/dem Schiessplatz-Delegierten zu melden.

4. Allgemeines

Der Abwart ist verantwortlich, dass bei seinem Weggang alle Fenster, Türen und Rollläden geschlossen sind und das Licht gelöscht ist.

Er muss aber bei den Schiessanlässen nicht anwesend sein. Er ist auch zuständig für die Heizung und Lüftung. Er kontrolliert mindestens einmal pro Woche die Anlage. Im Frühjahr, zu Beginn der Schiessaktivität, öffnet er den Haupthahn der Gebäudewasserversorgung und im Spätherbst, nach Abschluss der Schiesssaison, stellt er das Wasser ab und entleert die Leitungen. Im Winter lüftet er mindestens einmal pro Woche die Gebäude und kontrolliert die Anlage auf Beschädigungen. Bei Abwesenheit (Ferien, Krankheit usw.) ist der Abwart selber für die Stellvertretung besorgt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. Oktober 1990.

Gemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser

Mit Änderungen vom 23. Oktober 2001.